

1361 Morgen, 779 Klafter im Falle Pajzs; 756 Morgen, 556 Klafter im Falle Czáky). Die Betroffenen haben nicht nur die in dem Pariser Abkommen für die ungarischen Staatsangehörigen vorgesehene volle Entschädigung nicht durchsetzen, sondern nicht einmal die den jugoslawischen Staatsangehörigen auf Grund des Landesrechts gewährte Teilentschädigung erreichen können.

Gegen diese Tatsache sträubt sich nicht nur das gesunde Rechtsgefühl, vielmehr steht die entschädigungslose Enteignung von Ausländern auch in Widerspruch zu den anerkannten Sätzen des gemeinen Völkerrechts.

Der unbefriedigende Eindruck beim Lesen der umfangreichen Urteilsgründe ist vor allem der, daß das Gericht zu diesem Ergebnis auf Grund einer rein technisch-formalistischen, ohne Rücksicht auf das sachliche Ergebnis angestellten Erwägung gelangt, während man aus den Sondervoten der als ausgezeichnete Juristen anerkannten Richter der Minderheit deutlich ersehen kann, daß man mit sehr guten, auf den Zweck der ausgelegten Abkommen abgestellten Gründen und ohne die in der internationalen Gerichtsbarkeit gebotene Methodenstrenge außer acht zu lassen, zu einer Entscheidung kommen konnte, die dem Gerechtigkeitsgefühl Genüge tut.

Auch für den internationalen Richter muß gelten, was der englische Richter beim Amtsantritt schwört: »to do justice according to law«. Die diesem Ziele unter Umständen entgegenstehenden formalen Schwierigkeiten müssen, wenn irgend möglich, überwunden werden. Die Sondervoten zeigen den Weg, der im vorliegenden Falle hätte beschritten werden können.

Es ist nicht das erstemal, daß der Ständige Internationale Gerichtshof über Gebühr rein formalistischen Erwägungen gefolgt und damit zu sachlich ungerechten Ergebnissen gelangt ist. Man denke an die Entscheidung über die Danziger Strafrechtsverordnungen, den Fall Chinn, oder an die einstweilige Verfügung in Sachen der polnischen Agrarreform, um nur einige Beispiele aus neuerer Zeit zu nennen. Friede.

2. Entscheidungen des Schiedsgerichts für Oberschlesien

Art. 4, 5, des Genfer Abkommens vom 15. Mai 1922. Schutz der erworbenen Rechte. — Art. 49 Abs. 2 des Genfer Abkommens. Wirkungen der Option. — Art. 25, 29 des Genfer Abkommens. Staatsangehörigkeitswechsel. — Art. 43 § 1 des Genfer Abkommens. Rechte der Wohnberechtigten bei der Ausübung des Berufes oder der Erwerbstätigkeit.

Das erste Heft des VI. Bandes der Amtlichen Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts für Oberschlesien eröffnen fünf

Entscheidungen, die den Schutz der erworbenen Rechte im Sinne der Artikel 4 und 5 des Genfer Abkommens zum Gegenstand haben.

Die Entscheidung vom 23. August 1935 in Sachen Kowollik (S. 2ff.) weist die Klage eines Hauseigentümers ab, der mit der Begründung, die Mieteinnahmen, die ihm zur Zeit des Übergangs der Staatshoheit in voller Höhe zugestanden hätten, seien durch die Einführung der Gesetze über den Wirtschaftsfonds unzulässigerweise gekürzt worden, vom polnischen Staat Entschädigung verlangte. Nach Zurückweisung der verfehlten Berufung des Klägers auf Art. 1 des Abkommens erkennt das Schiedsgericht, daß der Klaganspruch auch in Art. 4 keine Stütze findet:

»... die vom Schlesischen Sejm erlassenen Gesetze über den Wirtschaftsfonds vom 1. Dezember 1926 (Dz. Ust. Sl. Nr. 28 P. 51) und vom 8. Februar 1928 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1933 (Dz. Ust. Sl. Nr. 22), die den Hausbesitzern besondere, auf Grund der Mieteinnahmen berechnete Abgaben zur Bildung eines Wirtschaftsfonds zum Zwecke der Belebung der Bautätigkeit in der Wojewodschaft Schlesien auferlegen, sind ihrem Wesen nach Steuergesetze. Derartige Gesetze berühren in keiner Weise das Eigentumsrecht als solches. Insbesondere wird dieses Recht dadurch weder aufgehoben noch gemindert. Gemindert wird nur die Rentabilität des zum Zwecke des Eigentumserwerbes verwendeten Kapitals. Allein eine bestimmte Höhe des Einkommens vom Kapital ist kein erworbenes Recht und wird durch Art. 4 des Genfer Abkommens nicht geschützt. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß eine bestimmte Höhe oder Art der Besteuerung kein erworbenes Recht darstellen kann.«

In der Entscheidung vom 29. November 1935 in Sachen Soffner (S. 8ff.), welche die gegen den polnischen Staat eingebrachte Klage eines Tabakwarenhändlers auf Ersatz des ihm durch die Einführung des Tabakmonopols verursachten Schadens abweist, nimmt das Schiedsgericht zu der Frage Stellung, inwieweit das Recht auf einen eingerichteten Gewerbebetrieb dem Schutze des Art. 4 unterliegt. Nach der Feststellung, daß die Behauptung des Klägers, er habe neben einem Kleinhandel auch einen Großhandel in Tabakwaren betrieben, durch die Beweisaufnahme widerlegt ist, untersucht das Schiedsgericht, ob der Kläger insofern Schadenersatz zu beanspruchen habe, als sein Kleinhandelsbetrieb dadurch geschädigt worden sei, daß ihm die Monopolverordnung Rabattverkäufe an Wiederverkäufer unmöglich gemacht habe.

»Das Recht auf einen eingerichteten Gewerbebetrieb besagt... nicht, daß der Inhaber des Betriebes bezüglich der Art und des Umfangs seines Geschäftsbetriebes ein für allemal sichergestellt ist und wegen aller solcher Maßnahmen Entschädigungen verlangen kann, die den Gewerbebetrieb in irgendeiner Weise berühren und unter Umständen seine Erträge schmälern. (Vergleiche auch Entscheidung in Sachen Kügele C 44/27, Amtliche Sammlung von Entscheidungen

des Schiedsgerichts, Bd. III S. 28.) Auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts können beispielsweise Ansprüche wegen Verletzung des eingerichteten Gewerbebetriebes gemäß § 823 BGB. nicht schon bei Ertragsminderung, sondern nur dann Platz greifen, wenn sich die verletzende Handlung unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebes als solchen richtet (vgl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 102 S. 225). Von einem Anspruche des Klägers auf Schadenersatz wegen Verhinderung der Engrosverkäufe durch die Monopolgesetzgebung könnte daher höchstens dann gesprochen werden, wenn dadurch der Charakter des bisherigen Geschäftsbetriebes wesentlich geändert und seine Fortsetzung in der bisherigen Weise unmöglich gemacht worden wäre. Das war bei dem Gewerbe des Klägers, das alle typischen Merkmale eines Ladengeschäftes aufwies, in keiner Weise der Fall. Die Klage war daher in vollem Umfange abzuweisen.«

Auf diese Begründung nimmt die Entscheidung vom gleichen Tage in Sachen Glücksmann (S. 24ff.) Bezug, welche die Klage eines Likörfabrikanten auf Ersatz des ihm durch die Einführung des Spiritusmonopols entstandenen Schadens u. a. deshalb abweist, weil in dem Verbot der Herstellung von Trinkbranntwein in privaten Unternehmungen noch keine Aufhebung oder Beeinträchtigung des überwiegend auf Gattungsbranntwein abgestellten Betriebes des Klägers liege.

Im Falle Glücksmann wird die Klage außerdem aus dem Grunde abgewiesen, weil der Umstand allein, daß der Kläger vor dem Staatshoheitswechsel im Geschäftsbetrieb seines Vaters mitgeholfen habe und sich als zukünftiger Geschäftsinhaber habe ansehen dürfen, nicht ausreichend sei, um in der Person des Klägers ein gesondertes Recht entstehen zu lassen.

»Denn es muß davon ausgegangen werden, daß bei Anwendung des Art. 4 des Genfer Abkommens es darauf ankommt, ob derjenige, dessen Recht aufgehoben wird, dieses Recht bereits vor dem Staatshoheitswechsel in seiner eigenen Person erworben hat. Es kann nämlich nur eine bestimmte Persönlichkeit, nicht aber der von der Person des Inhabers losgelöste Geschäftsbetrieb, den Schutz von erworbenen Rechten in Anspruch nehmen, wie dies das Schiedsgericht schon mehrfach ausgesprochen hat (vgl. z. B. Entscheidung des Schiedsgerichts in Sachen »Ul« G. m. b. H. gegen den Polnischen Staat in der Amtlichen Sammlung von Entscheidungen Bd. III S. 130 ff., 144).«

Der dort gegebenen Begründung für die Nichterstreckung des völkerrechtlichen Schutzes auf eine erst nach dem Hoheitswechsel eingetretene Rechtsnachfolge liegt die Erwägung zugrunde, daß in Anbetracht der zeitlichen Unbegrenztheit des in Art. 4 ausgesprochenen Schutzes ein Kriterium für die Abgrenzung des berechtigten Personenkreises gefunden werden muß, das eine Beendigung des Übergangszustandes des außerordentlichen völkerrechtlichen Schutzes der erworbenen Rechte im ehemaligen Abstimmungsgebiet ermöglicht. Die Berechtigung dieser Erwägung soll hier nicht nachgeprüft werden. Wer sie bejaht, wird jeden-

falls kaum ein besseres Kriterium als das vom Schiedsgericht aufgestellte angeben können, das die allmähliche Beendigung durch Aussterben der ursprünglich Berechtigten herbeiführt.

Mit der Voraussetzung des Art. 4 — Rechtswirksamkeit des Erwerbs der zu schützenden Rechte — befaßt sich die Entscheidung vom 29. November 1933 in Sachen Mikulski (S. 40 ff.). Dem Kläger war von dem Pächter der Domäne Schönburg, die dieser vom Preußischen Staat auf Grund eines Vertrages vom 29. September 1905 bis zum 30. Juni 1924 pachtweise übernommen hatte, durch Vertrag vom 7. Oktober 1921 das Pachtrecht abgetreten und gleichzeitig das Inventar übereignet worden. Diese Abtretung war auch durch einen zwischen der Preußischen Regierung in Oppeln, Abteilung für Domänen und Forsten, und dem Kläger geschlossenen Vertrag genehmigt, von der auf Grund der Anlage zu Art. 88 des Versailler Vertrages eingesetzten Interalliierten Kommission laut Schreiben vom 30. März 1922 indes nicht anerkannt worden. Unter Berufung auf diese Nichtgenehmigung der Zession hatte die Polnische Regierung nach dem Staatshoheitswechsel dem Kläger die Anerkennung als Pächter der Domäne verweigert und die Domäne neu verpachtet. Der Kläger verlangte nun von der Polnischen Regierung Ersatz des ihm durch die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses und den Zwang, das Inventar zur Zeit der größten Inflation verkaufen zu müssen, entstandenen Schadens, da sie durch die Nichtanerkennung des Klägers als Pächter diesen Schaden verursacht habe. Das Schiedsgericht weist die Klage aus folgenden Gründen ab:

»Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß zur Gültigkeit des Zessionsvertrages eine Genehmigung seitens der Interalliierten Kommission nicht erforderlich gewesen sei, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine rein privatrechtliche Genehmigung im Sinne von § 549 in Verbindung mit § 596 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches handle. Diese Rechtsansicht ist irrig. Gegenstand des Pachtvertrages ist hier das Gut Schönburg (Rzuchow), welches eine staatliche Domäne ist. Die Ordnung des Rechtes der Domänen ist in Preußen stets Bestandteil des öffentlichen Rechts gewesen, was sowohl aus der königlichen Verordnung vom 5. Juli 1867 betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domänen und Regalien (G. S. Seite 1182) wie auch aus dem Allgemeinen Landrecht, Teil II, Titel 14, § 11 ff. in Verbindung mit Art. 89 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G. S. Seite 177) folgt. Auch die juristische Literatur nimmt diesen Standpunkt ein (vgl. z. B. Dernburg: »Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens«, 1904, S. 33; Fischer und Schroeder: »Preußische Bürgerliche Gesetzsammlung«, Bd. I S. 497). Das Recht der Domänen ist also öffentliches Recht und vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht berührt. Wenn dem so ist, so muß die Genehmigung des Zessionsvertrages, unbeschadet ihrer privatrechtlichen Wirkungen, als ein öffent-

lich-rechtlicher Verwaltungsakt angesehen werden. Ist dies aber der Fall, so war die Interalliierte Kommission auf Grund des § 3 des Annexes zu Art. 88 des Versailler Friedensvertrages befugt, das Recht der Bestätigung des Zessionsvertrages für sich in Anspruch zu nehmen und die Bestätigung zu versagen. Als Folge der Versagung der Bestätigung ergibt sich, daß der Zessionsvertrag rechtsunwirksam geworden ist. Infolgedessen hat auch der Kläger auf Grund dieses Vertrages keine Rechte erwerben können. Da er keine Rechte aus dem Pachtvertrage erworben hat, können auch durch das Verhalten des beklagten Staates keine Rechte verletzt sein. Ist aber eine Verletzung von Rechten des Klägers nicht erfolgt, so ist der Klageanspruch hinfällig, da die Hauptvoraussetzung von Art. 4 des Genfer Abkommens nicht gegeben ist.

Der Kläger will Ziffer IV des Schlußprotokolls zum Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922 bei sinngemäßer Auslegung dahin verstanden wissen, daß Polen die Vereinbarungen Preußens mit seinen Pächtern für die Zeit bis 30. Juni 1926 anerkenne. Gemäß Ziffer IV des Schlußprotokolls hatte Polen sich aus Billigkeitsgründen bereit erklärt, in Pachtverträge, die vor dem 1. Juli 1926 ablaufen, für die im Verträge vereinbarte Zeit einzutreten. Die Zweifelsfragen, die sich aus dem Verhältnis dieser Bestimmungen zu den Art. 4 und 5 des Genfer Abkommens ergeben, können hier dahingestellt bleiben. Auf alle Fälle setzt auch Ziffer IV nach Wortlaut und Sinn wirksame Pachtverträge voraus, in die Polen eintreten sollte. Von einer sinngemäßen Auslegung und Anwendung, wie sie der Kläger will, könnte nur dann die Rede sein, wenn die Zession der Pachtrechte an den Kläger von diesem selbst und der Preußischen Regierung als wirksam angesehen worden wäre und der Kläger sich auf diese Wirksamkeit verlassen hätte, während der beklagte Staat die berechtigten Erwartungen des Klägers vereitelt hätte. Alles dies war aber keineswegs der Fall. Die Preußische Regierung in Oppeln hatte, wie ihre Berichte an die Interalliierte Kommission vom 8. April 1922 und an den Landwirtschaftsminister vom 28. Mai 1922 ergeben, den Kläger von dem ablehnenden Bescheide der Interalliierten Kommission vom 30. März 1922 sofort benachrichtigt und auch ihrerseits mit der Unwirksamkeit des Zessionsvertrages gerechnet. Dasselbe tat der Kläger, indem er bald darauf in einer Eingabe vom 2. Mai 1922 das polnische Ministerium um die Genehmigung des Zessionsvertrages bat und auf die nachteiligen Folgen hinwies, wenn der Zessionsvertrag nicht genehmigt würde. Bei der Übernahme der Domäne durch den Polnischen Staat wurde laut Protokoll vom 26. Juni 1922 festgestellt, daß die Domäne gemäß Vertrag vom 29. September 1905 an Karl Kroll verpachtet sei, daß der Pächter nicht zugegen sei und durch den mit Vollmacht versehenen Kläger vertreten werde, daß diesem die Domäne auf Grund des Zessionsvertrages vom 16. September 1921 übertragen worden sei, daß aber die Interalliierte Kommission die Bestätigung dieses Vertrages versagt habe. Der Kläger wurde sodann auf seine Eingabe vom 2. Mai 1922 hin am 7. September 1922 von der Abteilung für Landwirtschaft und Staatsgüter benachrichtigt, daß das Ministerium durch Reskript vom 10. Juli 1922 seine Einwilligung zur Abtretung der Pacht an den Kläger unter gewissen Bedingungen erteilt habe, deren wichtigste die Aufwertung des Pachtzinses war. In der Folgezeit wurde dann über diese Aufwertung mit

dem Ergebnis verhandelt, daß das Angebot des Klägers durch Beschluß der Wojewodschaft vom 2. Januar 1923 als zu niedrig abgelehnt, daß an demselben Tage der Pachtvertrag mit Kroll fristlos gekündigt und die Domäne zur Neuverpachtung ausgeschrieben wurde. Auch an dieser Ausschreibung beteiligte sich der Kläger, der Zuschlag wurde aber einem neuen Pächter Moczulski erteilt, der einen höheren Pachtzins als der Kläger geboten hatte. In keinem Zeitpunkte ist also von der Polnischen Regierung das Eintreten in einen als wirksam angesehenen Pachtvertrag verlangt worden, so daß auch keine ihrer Maßnahmen darauf abgezielt haben kann, ein erworbenes Recht des Klägers zu beeinträchtigen.«

Die Frage, ob diese Entscheidung im Ergebnis richtig ist, mag hier offen bleiben. Die Begründung befriedigt jedenfalls in mehrfacher Hinsicht nicht. Man vermißt zunächst eine nähere Prüfung der Befugnisse der Interalliierten Kommission. Ganz abgesehen davon, daß aus der grundsätzlichen Unterstellung der Domänen unter öffentliches Recht die Qualifizierung des Genehmigungsaktes als öffentlich-rechtlicher Verwaltungsakt keineswegs zwingend folgt, wäre im Sinne der von dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in seinem Avis consultatif No. 6 gemachten Unterscheidung zu untersuchen gewesen, ob die Genehmigung des Zessionsvertrages einen acte de gestion darstellt, der möglicherweise außerhalb der Zuständigkeit der Kommission liegt. In diesem Zusammenhang hätte auf die von dem Kläger vorgelegte Auskunft des Vertreters der Fiskalischen Bergwerksdirektion in Hindenburg eingegangen werden müssen, nach der die Kommission bei Verpachtungen von landwirtschaftlichen Grundstücken durch die Bergwerksdirektion in keiner Weise eine Zuständigkeit in Anspruch genommen habe. Bei Annahme eines Bestätigungsrechts der Kommission hätte das Schiedsgericht ferner die Bedeutung der Versagung der Genehmigung durch die Kommission für den Bestand eines nach außen rechtsgültigen Aktes näher untersuchen müssen, als der sich die bereits erteilte Genehmigung seitens der nach preußischem Recht berufenen Stelle (d. h. der Regierung in Oppeln) darstellt. Weiterhin unterliegt es schweren Bedenken, daß das Schiedsgericht dem Kläger, der sich bei den Pachtverhandlungen mit der Polnischen Regierung einer völlig ungeklärten Rechtslage gegenüber gestellt sah, sein damaliges Verhalten im Rechtsverfahren entgegen hält.

In der Entscheidung vom 29. November 1935 in Sachen Nietzsche (S. 54 ff.) lehnt es das Schiedsgericht wiederum ab, Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis und Anwartschaften als erworbene Rechte im Sinne des Art. 4 zu behandeln. Der Kläger, der seit dem 1. April 1914 im Dienste der deutschen Eisenbahn als Beamter mit dem Vorbehalt einmonatiger Kündigung angestellt, bei dem Staatshoheitswechsel der polnischen Eisenbahn als Leihbeamter zur Verfügung gestellt, am 1. Dezember 1922 endgültig in deren Dienst übernommen und nach

Sistierung einer am 20. Mai 1926 zum 30. Juni 1926 ausgesprochenen Kündigung am 17. März 1927 mit dem 1. Mai 1927 in den einstweiligen Ruhestand und nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gemäß Art. 29d des polnischen Pensionsgesetzes vom 11. Dezember 1923 in den endgültigen Ruhestand versetzt worden war, hatte gegen den Polnischen Staat eine auf Art. 4 gestützte Entschädigungsklage eingebracht, die er u. a. damit begründet hatte, daß er nach zehnjähriger Dienstzeit durch den im Jahre 1924 erfolgten Wegfall des Kündigungsvorbehaltes eine Anstellung auf Lebenszeit erlangt habe, daß ihm als Leihbeamten gemäß Art. 544 des Genfer Abkommens alle im deutschen Dienste erworbenen Rechte und Anwartschaften garantiert seien und daß er nur gemäß den Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes in den Ruhestand habe versetzt werden können. Der beklagte Staat hatte u. a. eingewendet, der Kläger habe dem Deutschen Staate gegenüber weder ein Recht noch einen Anspruch auf Pension gehabt, da er zur Zeit des Staatshoheitswechsels noch keine zehn anrechnungsfähigen Dienstjahre aufzuweisen gehabt habe, und er könne seine Ansprüche auf Art. 544 nicht stützen, da dieser als eine konstitutive Bestimmung die daselbst aufgezählten Rechte erst im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Genfer Abkommens schaffe, weshalb diese Rechte Polen gegenüber nicht als vor dem Übergang der Staatshoheit erworbene Rechte im Sinne des Art. 4 des Genfer Abkommens angesehen werden könnten. Der Deutsche Staatsvertreter hatte u. a. ausgeführt, für Ansprüche von Leihbeamten gegen den Polnischen Staat sei durch Art. 544 insofern eine auf diese Kategorie zu beschränkende Sonderstellung geschaffen, als ausnahmsweise entgegen der sonstigen Rechtsprechung des Schiedsgerichts Ansprüche von Beamten zu den geschützten Rechten des Art. 4 gehörten und ausnahmsweise auch Anwartschaften als erworbene Rechte im Sinne des Art. 4 angesehen werden müßten; Art. 544 stelle ausdrücklich den erworbenen Rechten die im deutschen Eisenbahndienst erworbenen Anwartschaften auf Anstellung, Beförderung, Besoldung, Pensionierung usw. gleich, und zwar ergebe sich das sowohl aus dem deutschen wie dem französischen Text des Art. 544; der Kläger habe die Anwartschaft auf lebenslängliche Anstellung nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit besessen, die von der Polnischen Regierung nach Art. 544 anzuerkennen und sicherzustellen sei; da er vom Polnischen Staat unter Anrechnung der im deutschen Dienst verbrachten Dienstjahre länger als 10 Jahre beschäftigt worden sei, so sei er am 1. April 1924 Beamter auf Lebenszeit geworden; eine Verletzung der daraus erworbenen Rechte könne er mit Klage aus Art. 4 und 5 geltend machen, da sonst eine Sicherstellung seiner Anwartschaft auf endgültige Anstellung illusorisch sein würde; eine Anwartschaft auf Pensionierung habe der Kläger dagegen am 15. Juni 1922 auf Grund seiner

im deutschen Eisenbahndienst zugebrachten Dienstjahre noch nicht gehabt, sein Anspruch auf Pensionierung könne sich demnach nicht nach den deutschen, sondern, da er Beamter auf Lebenszeit erst im polnischen Dienst geworden sei, nur nach den polnischen Pensionierungsvorschriften richten. Das Schiedsgericht erkennt zwar an, daß die in Art. 544 genannten Rechte den wohl erworbenen Rechten des Art. 4 § 1 gleichgestellt und auch unter dem Gesichtspunkte des Rechtsschutzes den für erworbene Rechte jeder Art geltenden Bestimmungen des Art. 4 § 1 unterstellt sind, erklärt dann aber:

»Über eine allgemeine Entschädigungspflicht bei Aufhebung oder Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte ist... weder in Art. 544 noch in Art. 4 § 1 etwas gesagt. Sie ergibt sich auch nicht aus allgemeinen Grundsätzen, sondern bedarf jeweils einer besonderen Bestimmung, die sich im Genfer Abkommen im Art. 4 § 2 Ziff. 3 findet. Hier nach sind die beteiligten Staaten dann und nur dann zur vollen Entschädigung verpflichtet, wenn diejenigen besonderen Rechte durch Gesetze oder Anordnungen aufgehoben oder beeinträchtigt werden, die in Art. 4 § 2 Ziff. 3 und 4 angeführt sind. In dieser Beziehung kann auf die grundsätzliche Entscheidung des Schiedsgerichts in der Sache Niederstrasser (Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts Bd. II S. 156 ff.) verwiesen werden. Daher kann auch von einer Entschädigung auf dem Gebiete des Art. 544 nur dann die Rede sein, wenn es sich um Rechte handelt, die unter die Rechte des Art. 4 § 2 Ziff. 3 und 4 fallen. Das ist hier nach zwei Richtungen nicht der Fall. Der Kläger macht Ansprüche geltend, die aus seiner Anstellung als Beamter hergeleitet werden. Wie das Schiedsgericht in der Entscheidung in Sachen Hausen (Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts Bd. V S. 20 ff.) grundsätzlich ausgesprochen und begründet hat, fallen derartige Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis nicht unter die in § 2 Ziff. 3 und 4 aufgezählten subjektiven Rechte, deren Verletzung allein einen Anspruch auf volle Entschädigung begründet. Sodann handelt es sich bei den Ansprüchen des Klägers nicht um solche aus Rechten, die im Augenblicke seiner Übernahme in den polnischen Staatsdienst nach deutschem Rechte schon begründet und damit erworben waren. Der Kläger war vielmehr, wenn man seiner Darstellung folgt, am 31. März 1914 nur als Beamter mit einmonatigem Kündigungsvorbehalt angestellt worden, derart, daß er erst nach einer Dienstzeit von 10 Jahren das Recht auf lebenslängliche Anstellung erwarb. Diese 10 Jahre waren erst am 31. März 1924 abgelaufen. Bei der Übernahme in den polnischen Dienst hatte er daher höchstens eine Anwartschaft darauf, in Ermangelung einer Kündigung nach 10 Jahren Dienstzeit das Recht auf lebenslängliche Anstellung zu erwerben. Eine solche Anwartschaft ist zwar vom Polnischen Staate nach Art. 544 anzuerkennen, sie wird aber damit kein erworbenes Recht im Sinne des Art. 4, wenn es sich um dessen Voraussetzungen handelt. Der Schutz der erworbenen Rechte nach Art. 4 § 1 und insbesondere auch nach § 2 Ziff. 3 und 4 setzt vielmehr nach Wortlaut und Sinn voraus, daß das angeblich verletzte Recht im Augenblicke des Überganges der Staatshoheit bereits endgültig er-

worben war. (Siehe auch die Entscheidung in Sachen Rudek, Bd. V Heft 2 S. 212 der Amtlichen Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts.)

Aus alledem ergibt sich, daß der Kläger bei der endgültigen Übernahme in den polnischen Staatsdienst nach deutschem Recht keinerlei Rechte erworben hatte, die denjenigen Voraussetzungen entsprechen, von deren Vorhandensein in Art. 4 § 2 Ziff. 3 und 4 das Recht auf volle Entschädigung abhängig gemacht ist. Der Anspruch auf Entschädigung, den der Kläger geltend macht, ist daher als unbegründet abzuweisen, ohne daß es auf die Prüfung der Frage ankommt, ob die Pensionierung rechtmäßig erfolgt ist oder nicht.«

Die Auslegung des Genfer Abkommens durch das Schiedsgericht führt zu dem Ergebnis, daß die im Art. 544 anerkannten Beamtenrechte auch in Art. 4 § 1 anerkannt werden, ohne daß ihre Aufhebung oder Beeinträchtigung zur Entschädigung gemäß § 2 Ziff. 3 verpflichtet. Der vom Schiedsgericht geführte Nachweis, daß die Rechte des Art. 544 den Rechtsschutzbestimmungen des Art. 4 unterliegen, bliebe also ohne praktische Bedeutung. Allein die Einengung der in Art. 4 § 2 Ziff. 3 stipulierten Entschädigungspflicht auf Privatrechte und die in § 2 Ziff. 3 und 4 ausdrücklich aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vermögensrechte, die in der zitierten Entscheidung in Sachen Hausen (abgedruckt auch in dieser Zeitschrift Bd. V S. 653 ff.) zu begründen versucht worden ist, ist abzulehnen. Sie läßt sich weder mit dem Einleitungssatz des § 2, aus dem erhellt, daß die nachfolgende Aufzählung subjektiver Rechte nicht abschließend ist, noch mit dem klaren Wortlaut des § 1 (»droits de toute nature et notamment«, »Rechte aller Art und insbesondere«), der keine Einschränkungen des Umkreises der subjektiven Rechte erlaubt, vereinbaren und geht über die von der allgemeinen Staatensukzessionslehre aus der Natur der Sache entwickelten Beschränkungen des Schutzes der wohl erworbenen Rechte hinaus (vgl. z. B. die Ausführungen von Guggenheim über die kraft öffentlichen Rechts erworbenen subjektiven Rechte: Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel, S. 129 f.). Auch die Ansicht, daß Anwartschaftsrechte nicht den Voraussetzungen des Art. 4 entsprechen, ist abzulehnen; sie ist bereits anläßlich der Besprechung der Entscheidung in Sachen Rudek in dieser Zeitschrift (Bd. VI S. 403) zurückgewiesen worden. Was den Sonderfall der in Art. 544 genannten Anwartschaften anlangt, so ist der zutreffende Hinweis des Deutschen Staatsvertreters darauf, daß der Text des Artikels die Anwartschaften den erworbenen Rechten gleichstellt, vom Schiedsgericht unbeachtet gelassen worden.

Unter den Entscheidungen über **Staatsangehörigkeitsfragen** ist zunächst die Entscheidung vom 12. Oktober 1935 in Sachen Rausch (S. 76 ff.) von Interesse, welche die Wirkung der Aushändigung der Optionsurkunde an die Witwe des Antragstellers behandelt. Die Klägerin, deren Witwenpension unter Berufung auf Art. 52 Abs. 2 des

polnischen Gesetzes vom 20. April 1926 über die Pensionsversorgung schlesischer Angestellter (Dz. U. Sl. Nr. 11. Pos. 19) nicht weitergezahlt worden war, weil sie die polnische Staatsangehörigkeit verloren habe, hatte sich an die Schlichtungsstelle für Staatsangehörigkeitsfragen mit dem Antrag auf Feststellung ihrer polnischen Staatsangehörigkeit gewandt. Ihr Ehemann habe zwar zugunsten Deutschlands optiert, die Optionsurkunde sei aber erst nach dem Tode ihres Ehemannes ihr selbst ausgehändigt worden; da nun nach Art. 49 § 2 Abs. 2 des Genfer Abkommens die Rechtswirkungen der Option mit der Aushändigung der Optionsurkunde eintreten, habe die Optionserklärung ihres Ehemannes keinen Staatsangehörigkeitswechsel desselben und damit auch keinen solchen der Antragstellerin bewirkt. Das Schiedsgericht, dem der Antrag mangels Einigung der Schlichtungsstelle zwecks Entscheidung vorgelegt wurde, entscheidet antragsgemäß.

»Wie das Schiedsgericht bereits in der grundsätzlichen Entscheidung in Sachen Neumann (Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts Nr. 53 Bd. IV Heft 1 S.88 ff.) ausgesprochen hat, folgt aus der Optionserklärung des Ehemannes nicht, daß die Erklärung des Optanten zugleich in Vertretung der Ehefrau abgegeben worden ist, denn weder ist der Ehemann gesetzlicher Vertreter der Ehefrau, noch hat die Ehefrau nach den Bestimmungen des Genfer Abkommens während der Dauer der Ehe überhaupt ein Optionsrecht. Die Option des Ehemannes erstreckt vielmehr ihre Wirkung von Rechts wegen zugleich auf die Ehefrau (Art. 32 des Genfer Abkommens). Die Erstreckung der Wirkung der Option auf die Ehefrau setzt voraus, daß die Option für den Ehemann wirksam geworden ist. Der durch Option bewirkte Wechsel der Staatsangehörigkeit der Ehefrau wird nur aus dem Staatsangehörigkeitswechsel des Ehemannes abgeleitet und setzt dessen Staatsangehörigkeitswechsel voraus. Nach Art. 49 § 2 Abs. 2 des Genfer Abkommens tritt aber der Staatsangehörigkeitswechsel des Ehemannes auf Grund der von ihm erklärten Option erst mit der Aushändigung der Optionsurkunde ein. Zwar ist nach der vorgelegten Optionsurkunde diese dem Ernst Rausch am 24. Februar 1925 in Kattowitz ausgehändigt worden. Ernst Rausch ist aber nach der vorgelegten Sterbeurkunde bereits am 16. Oktober 1924 gestorben. Die Aushändigung der Optionsurkunde an die Witwe kann nicht die Aushändigung an den Ehemann ersetzen und daher nicht den Staatsangehörigkeitswechsel des Ehemannes bewirken. Ohne diesen kann aber der Staatsangehörigkeitswechsel der Ehefrau nicht eintreten. Die Aushändigung der Optionsurkunde an die Antragstellerin ist daher ohne rechtliche Wirkung.«

Mit der Anwendbarkeit des Begriffes der stillschweigenden Option auf Personen, auf die das Genfer Abkommen anzuwenden ist, und mit der Bedeutung der Ableistung eines polizeilichen Probedienstes und der Vereidigung für die Entstehung eines die polnische Staatsangehörigkeit des Diensttuenden bewirkenden Beamtenverhältnisses hatte sich

das Schiedsgericht in seiner Entscheidung vom 29. November 1935 in Sachen Haida (S. 86 ff.) zu befassen. Dem Antragsteller, der in Deutschoberschlesien geboren ist und sich als polnischer Aufständischer an Überfällen auf die Reichswehr beteiligt hat, war von dem Regierungspräsidenten in Oppeln anlässlich von Erhebungen über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eröffnet worden, daß er auf Grund des Art. 17 des Wiener Abkommens als polnischer Staatsangehöriger betrachtet werde. Er habe durch sein Verhalten zu erkennen gegeben, daß er sich dem polnischen Volkstum zurechne; sein Antrag betreffend Teilnahme an einem Polizeikursus in Polen und seine im Anschluß hieran erfolgte Einstellung als Polizeibeamter im polnischen Staatsdienst werde einer stillschweigenden Option im Sinne des Wiener Abkommens gleichgeachtet. Die Schlichtungsstelle für Staatsangehörigkeitsfragen, an die sich der Antragsteller mit dem Antrag auf Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit gewandt hatte, entschied, daß bei dem Antragsteller auf Grund des Genfer Abkommens ein Staatsangehörigkeitswechsel nicht eingetreten sei; die Frage, ob dies auf andere Weise geschehen sei, gehöre nicht zur Zuständigkeit der Schlichtungsstelle. Als der Antragsteller daraufhin in einer Eingabe die deutsche Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch nahm, wurde er von dem Deutschen Beauftragten der Schlichtungsstelle dahin beschieden, daß ihn die Schlichtungsstelle nicht als deutschen Staatsangehörigen anerkenne, vielmehr nur ausgesprochen habe, daß ein Staatsangehörigkeitswechsel nach dem Genfer Abkommen nicht erfolgt sei. Nach Vorlage der Sache an das Schiedsgericht gab der Deutsche Beauftragte der Schlichtungsstelle die Erklärung ab, er halte den Spruch der Schlichtungsstelle nur teilweise für richtig. Sie sei nämlich nach Art. 55 des Genfer Abkommens nur berufen gewesen, die Streitigkeit zwischen dem Antragsteller und den deutschen Behörden insoweit zu prüfen, als die Auslegung des Art. 25 des Genfer Abkommens in Frage komme. Der von dem Regierungspräsidenten in Oppeln erhobene Streit betreffe aber nicht diesen Artikel, sondern die Frage, ob eine stillschweigende Option nach Art. 17 des Wiener Abkommens vorliege. Zu dieser Frage habe die Schlichtungsstelle weder Stellung nehmen können, denn dann wäre sie über den Art. 55 des Abkommens hinausgegangen, noch habe sie sie ignorieren können, denn von der Lösung dieser Frage sei die Anwendbarkeit des Art. 55 des Genfer Abkommens, das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei Übergang der Staatshoheit, abhängig gewesen. Der Beauftragte glaubte feststellen zu können, daß der Antragsteller den Schwerpunkt seiner Interessen und damit seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 29 des Genfer Abkommens noch vor dem 1. März 1922 nach Polen verlegt habe. Er habe im Jahre 1919 seine Heimat unter Umständen verlassen, die eine Abwanderung bedeuteten. Er

habe seine Familie und damit einen wichtigen Teil seiner Lebensinteressen zwar in der alten Heimat zurückgelassen, seinen Lebenszweck und Broterwerb aber im polnischen Polizeidienst gesucht, nachdem er sich an Kämpfen beteiligt, die der Verwirklichung eines ihm wichtigen weiteren Teiles persönlicher und materieller Interessen gegolten habe. Danach wäre selbst im Falle der Unanwendbarkeit des Wiener Abkommens für den alsdann deutsch gebliebenen Antragsteller mit dem 15. Juni 1920 auf Grund des Art. 25 § 1 des Genfer Abkommens der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen eingetreten. Das Schiedsgericht stellt zunächst fest, daß der Antragsteller zur Zeit des Staatshoheitswechsels die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, und verneint die Anwendbarkeit des Wiener Abkommens.

»Bei denjenigen deutschen Staatsangehörigen, deren Wohnsitz im Sinne von Art. 29 des Genfer Abkommens am 15. Juni 1922 feststellbar ist, und nicht im polnischen Teile des Abstimmungsgebietes angenommen werden kann, verbleibt es bei der deutschen Staatsangehörigkeit, da diese Personen einen Staatsangehörigkeitswechsel nicht erfahren. Dies ergibt sich unzweideutig auch aus Absatz 2 des Artikels 25. In solchen Fällen darf nicht noch weiterhin untersucht werden, ob nicht etwa nach den Bestimmungen des Wiener Abkommens vom 30. August 1924 ein Staatsangehörigkeitswechsel eingetreten ist. Denn aus Art. X des Schlußprotokolls zum Wiener Abkommen ergibt sich, daß dieses Abkommen die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 15. Mai 1922 unberührt gelassen hat. Diejenigen Personen also, die unter das Genfer Abkommen fallen, sind lediglich nach dessen Bestimmungen zu beurteilen, und die Vorschriften des Wiener Abkommens sind auch nicht ergänzungsweise heranzuziehen. Dies gilt auch insbesondere von dem Begriff der »stillschweigenden Option«, der dem Genfer Abkommen völlig fremd ist und daher zur Feststellung der Staatsangehörigkeit einer Person, auf die die Bestimmungen des Genfer Abkommens anzuwenden sind, nicht herangezogen werden darf.«

Das Schiedsgericht prüft alsdann, wo zur Zeit des Überganges der Staatshoheit sich der Wohnsitz des Antragstellers im Sinne des Art. 29 des Genfer Abkommens befunden hat. Der Antragsteller hatte zwar nach den Melderegistern der Gemeinde Stollarzowitz in Deutschoberschlesien dortselbst bis zum 26. bzw. 30. Juni 1922 gewohnt, aber vom 1. — 16. Juni 1922 an einem theoretischen Kursus der Gendarmerieschule in Skoczów außerhalb des Abstimmungsgebietes teilgenommen. Nach Ansicht des Schiedsgerichts ist Schwerpunkt der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers am 15. Juni 1922 sein bisheriger Wohnsitz in Stollarzowitz gewesen, der Wohnort seiner Eltern, Ehefrau und Tochter. Durch den Aufenthalt in Skoczów sei nur ein Teil der die eigene Person des Antragstellers betreffenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dahin verlegt worden, und dieser Aufenthalt habe nur vorübergehenden Charakter getragen, wie

sich schon aus dem Zweck des Schulungskursus ergebe, der die Ausbildung von Polizeiorganen für die künftige Wojewodschaftspolizei besorgen sollte. Infolgedessen verneint das Schiedsgericht, daß ein Wechsel der Staatsangehörigkeit des Antragstellers nach Art. 25 § 1 eingetreten ist. Es untersucht weiterhin, ob der Antragsteller nicht etwa infolge seiner am 17. Juni 1922 erfolgten Vereidigung und Einstellung bei der polnischen Wojewodschaftspolizei die Eigenschaft eines polnischen Staatsbeamten und damit die polnische Staatsangehörigkeit nach den polnischen Gesetzen erlangt hat.

»Das hierüber befragte Wojewodschaftsamt in Kattowitz hat die amtliche Auskunft erteilt, daß dies nicht der Fall sei. Diese Auskunft läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Art der Dienstleistung sowie die Vereidigung noch keinen zwingenden Schluß dafür erlauben, daß ein Beamtenverhältnis entstanden ist. Allerdings besteht in Fällen, wo die Dienstobliegenheiten obrigkeitlicher Natur sind und eine Vereidigung erfolgt ist, eine Vermutung für den Beamtencharakter des Dienstinhabers. Allein entscheidend ist immer der Wille der Behörde bei der Anstellung (vgl. auch A. Brand: »Das Beamtenrecht« 1928, insbesondere S. 21, 24 und 25). In dem vorliegenden Falle muß berücksichtigt werden, daß der Antragsteller den Dienst nur vom 17. Juni bis zum 15. September 1922, also kaum drei Monate versehen hat. Zudem trug dieser Dienst gemäß Art. 25 der Verordnung über die Organisation der schlesischen Wojewodschaftspolizei vom 17. Juni 1922 (Dz. Ust. Sl. Nr. 1 Pos. 4) nur den Charakter eines Probendienstes. Wenn unter solchen Umständen die vorgesetzte Behörde, im vorliegenden Falle die Wojewodschaft, die amtliche Erklärung abgibt, daß ein Beamtenverhältnis nicht vorlag, so muß diese Erklärung der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Geschieht dies, so ergibt sich, daß der Antragsteller nicht in einem ständigen Beamtenverhältnis im Sinne von Art. 4 Ziffer 5 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 angestellt gewesen ist. Er hat also auf Grund dieses Gesetzes die polnische Staatsangehörigkeit nicht erworben.«

Das Schiedsgericht entscheidet daher, daß der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Begründung des Schiedsgerichts ist nicht bedenkenfrei. Bei der Bewertung der für die Feststellung des Wohnsitzes maßgebenden Faktoren legt das Schiedsgericht der Verlegung der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers (Teilnahme an einem polizeilichen Ausbildungskursus mit unmittelbar anschließender Aufnahme einer polizeilichen Diensttätigkeit) zu wenig Bedeutung bei. Wenn ferner das Schiedsgericht unter Berufung auf einen deutschen Autor erklärt, daß für die Entstehung des Beamtenverhältnisses der Wille der anstellenden Behörde entscheidend sei, so hätte eine Auseinandersetzung mit der abweichenden Rechtsprechung des Reichsgerichts nahegelegen.

Die durch Art. 43 § 1 des Genfer Abkommens eingeräumten Rechte

der Wohnberechtigten bei der Ausübung des Berufs oder der Erwerbstätigkeit hat die Entscheidung vom 16. Januar 1936 in Sachen Mandelbaum (S. 118ff.) und die Entscheidung vom 27. Februar 1936 in Sachen Dr. Bornemann (S. 134ff.) zum Gegenstand.

In Sachen Mandelbaum war zu entscheiden, ob der Antragsteller, ein im deutschen Teil des Abstimmungsgebietes wohnberechtigter polnischer Staatsangehöriger, der am Tage des Überganges der Staatshoheit den Hausierhandel betrieb und im Besitze eines Wandergewerbescheines für Ausländer war, dadurch in den ihm als Wohnberechtigten zustehenden Rechten verletzt ist, daß ihm für das Jahr 1934 die Erteilung dieses Scheines mit der Begründung versagt worden ist, daß ein Bedürfnis für die weitere Ausübung des Gewerbes nicht bestehe. Das Schiedsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß hier der erste der in Art. 43 § 1 vorgesehenen Fälle (Erstreckung der zur Zeit des Überganges der Staatshoheit im Abstimmungsgebiet für Ausländer geltenden gesetzlichen Beschränkungen auf Wohnberechtigte) vorliegt, da beim Übergange der Staatshoheit bezüglich der Erteilung der Wandergewerbescheine an Ausländer besondere Bestimmungen bestanden. Die Prüfung dieser Bestimmungen (§ 56 d Satz 1 der Gewerbeordnung, wonach dem Ausländer der Gewerbebetrieb im Umherziehen jeweils für ein Jahr gestattet werden kann, und Ziff. 4, 5 und 11 der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. 11. 1896, wonach die Erteilung eines Wandergewerbescheins an Ausländer zu versagen ist, wenn kein Bedürfnis zur Ausstellung besteht oder die Person des Antragstellers zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt und der Rechtsweg des § 63 ausgeschlossen ist) ergibt, daß ein Rechtsanspruch des Ausländers auf Erteilung eines Wandergewerbescheines verneint und die Erteilung in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist, die sich dabei nach sachlichen Gesichtspunkten richten soll. Das Schiedsgericht stellt nun fest, daß die Versagung des Wandergewerbescheins an den Antragsteller sich im Rahmen dieses Ermessens hält.

»Der Umstand, daß bei dem Antragsteller das Bedürfnis in den früheren Jahren bejaht worden war, schließt eine Nachprüfung des Bedürfnisses für 1934 nicht aus. Es entspricht dem Wortlaut des Gesetzes und der Natur der Sache, daß die Bedürfnisfrage in jedem Jahre beim Antrage auf Erteilung eines neuen Scheines neu zu prüfen ist.«

Wenn die Behörde sich von der Erwägung habe leiten lassen, daß die vermehrte Erteilung von Wandergewerbescheinen an Inländer das Bedürfnis für die Erteilung an Ausländer verringert habe, so habe sie im Rahmen des freien Ermessens gehandelt, das über das Bedürfnis der Zulassung von Ausländern entscheide.

»Da Inländern beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Wandergewerbeschein erteilt werden muß, so ist die Bedürfnisfrage

bezüglich der Anträge von Ausländern schon dann zu verneinen, wenn genügend Anträge von inländischen Bewerbern vorliegen. Die verschiedene Behandlung der deutschen Staatsangehörigen und der polnischen Wohnberechtigten, die daraus folgt, entspricht der gesetzlichen Beschränkung der Stellung der Ausländer, die beim Übergang der Staatshoheit in Geltung war. Schließlich will der Antragsteller aus dem Umstande, daß der Wandergewerbeschein in den fraglichen Fällen nur polnischen Juden versagt worden sei, folgern, daß die Versagung lediglich mit Rücksicht darauf, daß die Antragsteller nichtarischer Abstammung seien, und nicht mit Rücksicht auf das mangelnde Bedürfnis erfolgt sei. Daß aber sachliche Gründe für die Verneinung der Bedürfnisfrage vorlagen, ist schon oben gesagt. Ist aber das freie Ermessen von sachlichen Gründen getragen, so ist das Schiedsgericht nicht in der Lage, die Beachtung dieser Gründe als unerheblich oder unzureichend abzulehnen (siehe Entscheidung in Sachen Hochbaum, Amtl. Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts, Bd. V S. 162).«

Da hiernach die am 15. Juni 1922 für Ausländer geltenden gesetzlichen Beschränkungen mit Recht angewandt sind, verneint das Schiedsgericht eine Verletzung der dem Antragsteller als Wohnberechtigten zustehenden Rechte.

In Sachen Dr. Bornemann entscheidet das Schiedsgericht, daß der Antragsteller, der deutscher Staatsangehöriger und in Polnisch-Oberschlesien wohnberechtigt ist, dadurch in den ihm als Wohnberechtigten zustehenden Rechten verletzt worden ist, daß das zuständige Versicherungsamt durch Anordnungen vom 30. Juli und 25. September 1930 der Betriebskrankenkasse der Bismarckhütte untersagt hat, den bei ihr seit dem 1. Juli 1921 tätig gewesenen Antragsteller als Kassenarzt weiter zu beschäftigen, da er die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitze. Die Begründung führt im wesentlichen aus: Gesetzliche Beschränkungen bezüglich der Zulassung von Ärzten fremder Staatsangehörigkeit zu den Krankenkassen hätten am 15. Juni 1922 im Abstimmungsgebiet nicht bestanden. Der Antragsteller unterliege also als Wohnberechtigter gemäß Art. 43 § 1 bei der redlichen Ausübung des beim Übergange der Staatshoheit ausgeübten Berufes nur den für die polnischen Staatsangehörigen geltenden gesetzlichen Beschränkungen. Indem das Versicherungsamt die Weiterbeschäftigung des als Kassenarzt rechtmäßig zugelassenen Antragstellers wegen Nichtbesitzes der polnischen Staatsangehörigkeit untersagt habe, habe es ihn anderen als den im Gesetz vorgesehenen allgemeinen Beschränkungen unterworfen und damit seine Rechte aus dem Wohnrecht verletzt. Bei dieser Sachlage erübrige sich eine Stellungnahme zu der weiteren Behauptung, daß die Anordnungen des Versicherungsamtes auch die Rechte des Antragstellers aus Art. 82, 77 des Genfer Abkommens verletzt hätten.

Friede.